

Luzern, 15. September 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 615**

Nummer: M 615
Eröffnet: 01.12.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.09.2026 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1072

Motion Ursprung Jasmin und Mit. über die Vermeidung eines energetischen Investitionsstaus

Das Kantonale Energiegesetz ([KE nG](#)) schreibt im § 11 Absatz 2b KE nG vor, dass die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen unter anderem bei der Änderung bestehender Bauten gelten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswerts (GVW) überschreiten. Damit soll sichergestellt werden, dass bei kostspieligen Sanierungen, Anbauten und Aufstockungen immer auch eine energetische Verbesserung erreicht wird. Mit dieser Massnahme sollte die Verbesserung der Energieeffizienz bei Gebäuden zusätzlich beschleunigt werden.

Diese Regelung ist eine kantonale Bestimmung, welche nicht in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich ([MuKE n](#)) enthalten ist. Die fehlende Harmonisierung hatte bei der kantonalen Fachstelle viele Anfragen zur Folge – insbesondere von ausserkantonalen Fachplanenden.

Eine Untersuchung im Auftrag der Energiefachstellenkonferenz EnFK hat gezeigt, dass das Ziel der Energieperspektiven 2050+ zum Raumwärmebedarf erreicht wird, wenn bis 2050 alle Dächer und Fenster energetisch erneuert werden (vgl. Modul 13: Gebäudehülleneffizienz der [MuKE n](#) Version 2025). Weitere Bauteile müssen zur Erreichung der Energieperspektiven 2050+ nicht saniert werden. Entsprechend wurde die 30-Prozent-Regelung auch nicht in die MuKE n 2025 aufgenommen.

Nach unserer Einschätzung erzielt die Regelung zwar bei Anbauten und Aufstockungen die gewünschte energetische Verbesserung der bestehenden Bauten. Die 30-Prozent-Regelung hat sich in der Praxis jedoch als untauglich erwiesen. Im Vollzug der gesetzlichen Vorgaben hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass eine mögliche Überschreitung des 30-Prozent-Wertes und die befürchteten Folgekosten der Minimalanforderungen (z. B. notwendige Investitionen für ein neues Heizsystem) oft ein unerwünschtes Investitionshemmnis darstellen. Dies bestätigen Rückmeldungen von Bauherrschaften wie auch Planenden. Können Vorhaben aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht gemäss den Wünschen der Bauherrschaft etappiert werden, werden als Konsequenz teilweise gar keine energetischen Verbesserungen getätigt. Damit wird das ursprüngliche Ziel einer Beschleunigung der Effizienzsteigerung in diesen Fällen verfehlt.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Kantonalen Energiegesetzes hat auch der Hauseigentümerverband (HEV) Luzern das Anliegen geäussert, § 11 Absatz 2b KE nG aufzuheben.

Aufgrund des oben beschriebenen Sachverhalts befürworten wir die Forderung, im Kantonalen Energiegesetz (KEng) die 30-Prozent-Regelung (§ 11 Abs. 2b) aufzuheben. Die Anpassung wurde in die laufende Gesetzesänderung aufgenommen und Ihrem Rat im Rahmen der [Botschaft B 108](#) vom 16. Juni 2026 zur Beratung unterbreitet.

Mit der Aufhebung der 30-Prozent-Regelung dürfte der Aufwand, die Minimalanforderungen in bestehenden Bauten zu prüfen, für die Gemeinden in etwa gleichbleiben.

In die Revision des kantonalen Energiegesetzes wurde das Anliegen bereits aufgenommen. Da die Botschaft zur Revision zum Zeitpunkt der Eingabe der Motion noch nicht von unserem Rat verabschiedet wurde, beantragen wir Ihnen, die Motion als erheblich zu erklären.